

lanzverantwortlichen Ministern vor der Fertigstellung des Planentwurfes Entscheidungsvorschläge für stabile Lösungen zur Bedarfsdeckung vorzulegen. Die bilanzverantwortlichen Minister haben für diese Sortimente in Abstimmung mit den am Aufkommen beteiligten Ministern sowie dem Minister für Handel und Versorgung vor der Fertigstellung des Planentwurfes Entscheidungen für stabile Lösungen zur Bedarfsdeckung zu treffen.

(5) Durch die Staatliche Plankommission werden dem Ministerrat mit dem Entwurf der staatlichen Planaufgaben zum Volkswirtschaftsplan die zu beschließenden Versorgungsgrößen für die unter zentraler Kontrolle stehenden Sortimente der „1000 kleinen Dinge“ zur Bestätigung vorgelegt. Diese bestätigten staatlichen Planaufgaben der Versorgungsgrößen sind der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes für die unter zentraler Kontrolle stehenden Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ zugrunde zu legen.

(6) Zur Sicherung der monatlichen Kontrolle der Plan- und Vertragsrealisierung der festgelegten Versorgungsgrößen für die unter zentraler Kontrolle stehenden Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ übergeben die am Aufkommen beteiligten Kombinate, Räte der Bezirke und Außenhandelsbetriebe Informationen gemäß Anlage 2 für ihren Verantwortungsbereich an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate übergeben die zusammengefaßte Information an die bilanzverantwortlichen Ministerien und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

(7) Die Bilanzen für die unter zentraler Kontrolle stehenden Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ sind von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen vierteljährlich abzurechnen. Für die in diese Abrechnung einbezogenen Kombinatbilanzen gelten die Festlegungen gemäß Anlage 1.

§ 12

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1988

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
S c h ü r e r**

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Festlegungen zur quartalsweisen Abrechnung  
der Kombinatbilanzen für die unter  
zentraler Kontrolle stehenden Sortimente  
der „1 000 kleinen Dinge“**

- Die quartalsweise Abrechnung der Kombinatbilanzen erfolgt in reduziertem Kennzifferumfang. Einzubeziehen sind die Angaben Plan für das Jahr und Ist im Berichtszeitraum für die Kennziffern:

Aufkommen gesamt  
Gesamterzeugung bzw. industrielle Warenproduktion  
Import gesamt (ME)  
Import SW (ME)  
Import NSW (ME)

Verwendung gesamt

Lieferung für den Inlandverbrauch, dar.: Bevölkerung

Export gesamt

Export SW (ME)

Export NSW (ME)

Für die Bereitstellung der geforderten Informationen können die Standardformblätter der MAK-Bilanzabrechnung (141—04) verwendet werden.

- Die am Aufkommen beteiligten Kombinate, Räte der Bezirke und Außenhandelsbetriebe haben den bilanzierenden Organen die geforderten Angaben für ihren Verantwortungsbereich bis zum 12. Werktag zuzustellen.
- Die bilanzierenden Kombinate übergeben die zusammengefaßten Kurzbilanzabrechnungen bis zum 18. Werktag an die bilanzverantwortlichen Ministerien.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Festlegungen zur monatlichen Abrechnung  
der Bereitstellung für die Versorgung der Bevölkerung  
(Versorgungsgrößen) für die unter zentraler Kontrolle  
stehenden Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“**

- Erforderliche Angaben  
Wirtschaftsorgan/Betrieb  
Erzeugnisposition  
Maßeinheit  
Versorgungsgröße/staatliche Planauflage  
Vorliegende Verträge für das Jahr  
Vertragliche Sicherung der Versorgungsgröße/staatliche Planauflage in %  
Vorliegende Verträge für den Berichtszeitraum  
Lieferung im Berichtszeitraum  
Rückstände in der Vertragserfüllung
- Die am Aufkommen beteiligten Kombinate, Räte der Bezirke und Außenhandelsbetriebe sichern die Erfassung der erforderlichen Angaben von den Betrieben ihres Verantwortungsbereiches und übergeben die für den Verantwortungsbereich zusammengefaßte Information bis zum 8. Werktag nach Monatsende an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate. An die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie erfolgt die Meldung der erforderlichen Angaben im Rahmen des Informationssystems DASAS.
- Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate übergeben die nach Positionen und Aufkommensbereichen zusammengefaßten Informationen bis zum 14. Werktag an die bilanzverantwortlichen Ministerien und an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik. Dazu übergibt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik einheitliche Vordrucke bzw. vereinbart andere Formen der Datenübermittlung.

An das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie erfolgt die Meldung der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate im Rahmen des Informationssystems DASAS. Die Information an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik erfolgt über das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.